

EILENTSCHEIDUNG gemäß § 48 GemO

Neubau des Mons-Tabor-Bades; Abbruch der Vergabeverfahren für die Planungs- sowie Maklerleistungen

Anstelle eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates wird im Wege der Eilentscheidung gemäß §48 GemO entschieden:

Im Rahmen des Projektes zum Neubau des Mons-Tabor-Bades werden die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen mit eingebettetem Architektenwettbewerb und für die Maklerleistungen zum Abschluss einer Baurisikoversicherung abgebrochen.

Problembeschreibung:

Stadt und Verbandsgemeinde haben sich gemeinsam auf den Weg gemacht, um das abgängige Bad in der Stadt Montabaur durch einen familienfreundlichen Neubau zu ersetzen. Die Stadt Montabaur hatte hierzu beschlossen, sich hieran wirtschaftlich zu beteiligen, um durch zusätzliche Angebote ein standortgerechtes und attraktives Bad zu ermöglichen.

Hierzu wurde u.a. das Vergabeverfahren zur Vergabe der Generalplanerleistungen mit eingebettetem Architektenwettbewerb eingeleitet worden. Auf dieser Grundlage sollte eine Kostenberechnung erfolgen und unter Berücksichtigung von Förder- und Drittmitteln über die Umsetzung entschieden werden.

Unerwartet hat sich jedoch die Finanzsituation der Stadt – und in der Folge auch die der Verbandsgemeinde – wesentlich verschlechtert. Eine kurz- oder mittelfristige Erholung ist derzeit nicht absehbar. Damit entfällt die wirtschaftliche Grundlage für das laufende Verfahren. Ein Bad, wie es im Rahmen des Wettbewerbs entworfen werden soll, könnte nach jetzigem Stand nicht umgesetzt werden.

Es wurde daher geprüft, ob das Vergabeverfahren noch unterbrochen werden kann. Ziel ist es, unnötige Kosten zu vermeiden und eine Planung zu entwickeln, die letztlich auch umgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verfahrensgestaltung zu wählen, die die Verbandsgemeinde vor den Kosten einer nicht umsetzbaren Planung bewahrt und es gleichzeitig ermöglicht, das Projekt in einer früheren Projektphase wiederaufzunehmen und weiterzuführen.

Begründung:

1. Entscheidung in der Sache:

Die Entscheidung zum Abbruch der Vergabeverfahren trägt den fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verbandsgemeinde Rechnung. Die Verbandsgemeinde hat kein Interesse an einer nicht umsetzbaren Bad-Planung. Durch die hier getroffene Entscheidung können vergebliche Aufwendungen in 6-stelliger Höhe eingespart werden.

Gleichzeitig ermöglicht es diese Entscheidung, dass Projekt in einer früheren Projektphase wieder aufzugreifen und mit einer an die neue Situation angepassten Projektstruktur und Bedarfsplanung fortzusetzen.

2. Grund der Eilbedürftigkeit:

Die wesentliche Verschlechterung der kommunalen Haushaltslage wurde erst vor kurzem bekannt und befindet sich auch weiterhin in der Aufklärung. Unmittelbar, nachdem ausreichende Erkenntnisse vorlagen, die die Umsetzung des Projektes aufgrund der nun anzunehmenden Finanzlage mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließt, wurde die Prüfung eingeleitet, welche Möglichkeiten in Bezug auf das laufende Projekt bestehen. Diese Prüfung wurde in Details bis zum Datum dieser Entscheidung fortgeführt. Gleichzeitig wurden bereits die politischen Gremien und die Beigeordneten informiert.

Ein Abbruch der Verfahren

Ein sofortiger Abbruch der o.g. Verfahren in der Weise, dass ca. 150.000 € eingespart werden und das Risiko weiterer Schadensersatzforderungen (entgangene Gewinne) ausgeschlossen ist, ist nur bis zum 27.04.26 möglich.

Zwischen dem Abschluss der erforderlichen Prüfungen besteht damit nicht mehr die Möglichkeit, rechtzeitig einen Beschluss des in der Sache zuständigen Verbandsgemeinderates einzuholen.

Montabaur, den 22.04.2026



Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Die Entscheidung wurde erörtert und erfolgt im Benehmen mit den Beigeordneten.